



## 6. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Langen vom 05.12.2014

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umwelt-verträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-gesetz ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Ab-fall-Verzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644), in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2019 folgende 6. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Langen vom 05.12.2014 beschlossen:

### Artikel 1

1. In § 6 „Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)“ werden in Absatz 3 folgende Buchstaben h) bis l) angefügt:
  - h) 1 cbm Unterflurbehälter
  - i) 2 cbm Unterflurbehälter
  - j) 3 cbm Unterflurbehälter
  - k) 4 cbm Unterflurbehälter
  - l) 5 cbm Unterflurbehälter
2. Nach § 8 „Abfallgefäße, Mindestgefäßvolumen“ wird folgender § 8a „Unterflursysteme“ eingefügt:

#### § 8a Unterflursysteme

(1) Unterflursysteme sind unterirdische Abfallsammelstationen. Sie bestehen aus einem im Erdboden zu versenkenden Betonschacht mit einem Volumen von 5 m<sup>3</sup> mit integrierter Sicherheitsplattform sowie dem eigentlichen Unterflurbehälter mit senkrechter Einfüllsäule. Unterflurbehälter stehen mit einem Füllvolumen von 1, 2, 3, 4 und 5 m<sup>3</sup> zur Verfügung.

(2) Die Stadt benennt Hersteller und Modelle der für den jeweiligen Einsatzzweck geeigneten und angemessenen Unterflursysteme. Die Stadt und der Grundstückseigentümer stimmen sich über die Wahl des einzusetzenden Systems ab; die letzte Entscheidung liegt bei der Stadt.

## 7.1

(3) Unterflursysteme werden für Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Leichtverpackungen angeboten und eingesetzt.

(4) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann die Stadt auf dem Grundstück des Antragstellers Unterflursysteme anstelle der üblichen Behälter für die Erfassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Verfügung stellen. Die Einrichtung von Unterflurstandplätzen steht unter dem Vorbehalt, dass

- der zur Verfügung stehende Baugrund für die Installation eines Unterflursystems geeignet ist;
- der gewählte Standplatz sich in angemessener Entfernung der Nutzerinnen und Nutzer befindet und
- die Unterflursysteme für Sammelfahrzeuge ohne Einschränkung anzufahren sind.

(5) Über die Eignung eines Standplatzes stimmen sich Stadt und Grundstückseigentümer grundsätzlich ab. Die letzte Entscheidung trifft die Stadt.

(6) Der Grundstückseigentümer hat sich für einen Zeitraum von zehn Jahren zur Nutzung des Systems zu verpflichten.

### 3. § 14 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

a) Als Leistungsgebühr bei vierzehntäglicher Leerung werden für den Zeitraum eines Jahres erhoben bei Zuteilung eines:

- 35 Liter Müllgefäßes (Einsatz): 53,00 Euro
- 60 Liter Müllgefäßes: 91,00 Euro
- 80 Liter Müllgefäßes: 122,00 Euro
- 120 Liter Müllgefäßes: 183,00 Euro
- 240 Liter Müllgefäßes: 366,00 Euro
- 1,1 cbm Müllgroßbehälters: 1.676,00 Euro.

Als Leistungsgebühr bei wöchentlicher Leerung werden für den Zeitraum eines Jahres erhoben bei Zuteilung eines

- 1,1 cbm Müllgroßbehälters: 3.764,00 Euro.

### 4. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

c) Pro Einwohner und/oder Einwohnergleichwert eines Grundstücks werden zusätzlich zu Abs. 2a) jährlich 31,00 Euro erhoben (Personengebühr). Bei Nachweis der Eigenkompostierung wird ein Gebührenabschlag von 5,80 Euro auf die Personengebühr vorgenommen. Für Gewerbebetriebe gilt der Gebührensatz von 31,00 Euro pro Jahr nur für die jeweils ersten drei Einwohnergleichwerte (EGW); ab dem jeweils vierten Einwohnergleichwert wird ein Gebührensatz von 17,05 Euro pro EGW erhoben.

### 5. Nach § 14 „Gebühren“ wird folgender § 14a „Gebühren für Unterflurbehälter“ eingefügt:

§ 14a  
Gebühren für Unterflurbehälter

(1) Bei der Nutzung von Unterflurbehältern wird zusätzlich zu den Grund- und Leistungsgebühren eine Gestellungsgebühr erhoben. Mit der Gestellungsgebühr wird die Bereitstellung der Unterflursysteme abgegolten (inkl. Standortanalyse, Behältermanagement, Standplatzreinigung und -gestaltung). Diese wird pro Behälter für Restabfälle, Bioabfälle, Altpapier und Leichtverpackungen erhoben. Die Gestellungsgebühr beträgt jährlich: für einen Unterflurbehälter (1, 2, 3, 4 oder 5 cbm) 700 Euro

## 7.1

(2) Die Leistungsgebühr bei Unterflurbehältern wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit und dem Volumen der Behälter bemessen. Danach beträgt die Leistungsgebühr für Unterflurbehälter jährlich:

<b>MGB</b>	<b>Gebühren 14-tägig in €/a</b>
1.000	1.523
2.000	3.047
3.000	4.571
4.000	6.094
5.000	7.618

(3) Die Stadt kann festlegen, ob die Leerung über elektronische Überwachungssysteme (Füllstandsensor) ausgelöst wird. In diesem Fall erfolgt die Leerung mindestens im 4-wöchentlichen Rhythmus jeweils folgend auf die zuletzt durchgeführte Leerung.

Abrechnungsgrundlage der Leistungsgebühr für Unterflurbehälter bei Einsatz elektronischer Überwachungssysteme ist die Anzahl der Leerungen. Die Kosten pro Leerung betragen:

<b>MGB</b>	<b>Gebühren pro Leerung in €</b>
1.000	59
2.000	117
3.000	176
4.000	234
5.000	293

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Langen, 13.12.2019  
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Gebhardt  
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am  
bekannt gemacht.

in der Langener Zeitung öffentlich